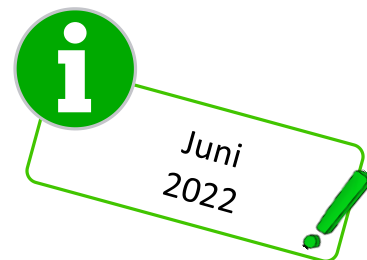


Zwei wichtige Schulmitwirkungs-gremien: Schul- und Lehrerkonferenz



Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

in einer unserer letzten INFO-Ausgaben haben wir Sie bereits über die Aufgaben des Lehrerrates informiert. Heute möchten wir Ihnen zwei wichtige Schulmitwirkungs-gremien vorstellen: die Schul- und die Lehrerkonferenz.

Schulkonferenz

Laut § 65 des Schulgesetzes ist die Schulkonferenz als **oberstes Mitwirkungs-gremium** für die Dauer eines Schuljahres zu wählen. Dieses Gremium setzt sich in der Grundschule aus sechs gewählten Lehrkräften inklusive im Landesdienst stehenden pädagogischen und sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und sechs gewählten Eltern zusammen. Es berät und entscheidet in grundlegenden Angelegenheiten der Schule und bei auftretenden Konflikten.

Der **Vorsitz** obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Sie haben kein Stimmrecht, jedoch bei Stimmgleichheit ist ihre/seine Stimme ausschlaggebend.

Die Schulkonferenz entscheidet in wichtigen Angelegenheiten wie z. B.

- Schulprogramm
- bewegliche Ferientage
- Lernmittel, Lehr- und Lernsysteme
- Anhörung am Besetzungsverfahren der Schulleiterin/des Schulleiters
- Umfang und Verteilung der Leistungsüberprüfungen und Hausaufgaben
- Schulhaushalt
- grundsätzliche Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in Zeugnissen
- Planung von Veranstaltungen der Schule außerhalb von Unterricht (z. B. Schulwanderungen, Klassenfahrten, ...)
- Beteiligung bei Stellenausschreibungen vor Veröffentlichung (BASS 21-01 Nr. 16, 2.1)
- ...

Vorsitzende

Sandra Helfer
ÖPR-Grundschule
Turnerstraße 5 - 9
4. Etage, Raum 417
33602 Bielefeld
0521 5122157 (dienstl.)
0151 15095191 (dienstl.)
oepr@bielefeld.de
0521 2081473 (privat)
sandra.helfer@124515.nrw.schule

1. stellvertretende Vorsitzende

Silke Selle
0521 98866544
silke.selle@dreekerheide.de

2. stellvertretende Vorsitzende

Antje Pawolka
0521 3044963
antje.pawolka@gsmilse.nrw.schule

Dagmar Bonertz
dagmar.bonertz@124515.nrw.schule

Ina Fanselow
ina.fanselow@osning.nrw.schule

Ute Gehrke
ugehrke@gmx.de

Lars Kerkhof
lars.kerkhof@183313.nrw.schule

Marion Krones
MarionKrones@web.de

Alexandra Lersch
alexandra.lersch@grundschule-brake.nrw.schule

Nikola Meinholz
nikola.meinholz@bahnhof-schule.nrw.schule

Claudia Oszmer
oszmer@t-online.de

Nicola Seidensticker
nicola.seidensticker@bahnhof-schule.nrw.schule

Yvonne Zapatka
yvonne.zapatka@124576.nrw.schule

Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen

Judith Salchow
jsalchow@t-online.de

Gemäß § 67 des Schulgesetzes kann die Schulkonferenz **Teilkonferenzen** bilden, um Beschlüsse für das Gesamtgremium vorzubereiten. Unabdingbar ist die Bildung eines **Dringlichkeitsausschusses** in Form einer Teilkonferenz, deren Beschlüsse den Schulkonferenzmitgliedern unverzüglich mitgeteilt und in der darauffolgenden Schulkonferenz zur Abstimmung vorgelegt werden müssen. (Ein **Vertrauensausschuss** kann ebenso aufgestellt oder eine **Vertrauensperson** bestellt werden. § 67 (1) und (2) SchulG)

Lehrerkonferenz

Nach § 68 des Schulgesetzes gehören der Lehrerkonferenz unter dem **Vorsitz** der Schulleiterin oder des Schulleiters alle an der Schule tätigen Lehrkräfte sowie **sämtliches im Landesdienst in der Schule tätiges pädagogisches und sozialpädagogisches Personal** an. In ihr werden wichtige Angelegenheiten der Schule besprochen. Über dieses Gremium können auch **Anträge an die Schulkonferenz** gestellt werden.

Die Lehrerkonferenz entscheidet in wichtigen Angelegenheiten wie z. B.

- grundsätzliche Unterrichtsverteilung
- Gestaltung von Grundsätzen der Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen
- Verteilung der von der Schulleitung vorgeschlagenen Sonderaufgaben wie z. B. Fachkonferenzvorsitze, Zuständigkeiten für Räumlichkeiten
- Beschluss über die Verteilung der Anrechnungstunden
- Lehrerfortbildung
- (Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle WELCHE HÄTTEN WIR DA IN DER GS???)
- Einführung und Evaluation von Lernmitteln
- ...

Die **Mitglieder der Lehrerkonferenz wählen** die Vertreterinnen und die Vertreter für die Schulkonferenz. Gegebenenfalls eingerichteten **Teilkonferenzen** können **Aufgabenbereiche** ganz oder teilweise **übertragen** werden, deren Ergebnisse in der Lehrerkonferenz vorgestellt und abgestimmt werden.

Die/der Vorsitzende lädt **schriftlich** unter Beifügung einer **klar formulierten Tagesordnung mindestens sieben Tage vor Beginn** der Lehrerkonferenz ein. Ausnahmen liegen nur bei dringenden, begründbaren Fällen vor.

Die Notwendigkeit von **Anzahl und Umfang** der Lehrerkonferenzen sollte im Blick behalten werden. Eine **Teilnahme von teilzeitbeschäftigtem Personal** sollte Berücksichtigung im schuleigenem Teilzeitkonzept finden (unter Berücksichtigung von § 17 ADO NRW).

Wenn wir Sie bei weiteren Fragen unterstützen können, wenden Sie sich gerne an uns!

Ihr ÖPR Bielefeld